

GEMEINDE KÜNTEN



Kanton Aargau

---

**Gebührenordnung für Mehrzweckhalle,  
Aussenanlagen und Schulhaus**

---

gültig ab 01. Januar 2006

---

# INHALTSVERZEICHNIS

## Gebührenordnung für Mehrzweckhalle, Aussenanlagen und Schulhaus

		Seite
Art. 1	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 2	Gebührenansätze	5
Art. 3	Änderungen	6
Art. 4	Inkrafttreten	6

**Allgemeine  
Bestimmungen**

**Art. 1**

- <sup>1</sup> Für die Benutzung der Mehrzweckhalle und der Aussenanlagen für besondere Veranstaltungen werden die in Art. 2 festgelegten Gebühren erhoben, sofern keine Gebührenbefreiung gemäss Abs. 5 und 6 möglich ist.
- <sup>2</sup> In den Gebühren sind folgende Kosten inbegriffen:
- Beleuchtung und Heizung der Anlage
  - Bereitstellung der Turnhalle/Schulanlage durch den Hauswart
  - Benützung der Anlage und Parkplätze
  - Kosten der Kehrrichtentsorgung (max. 1 Container pro Anlass gratis)
- <sup>3</sup> In den Gebühren nicht inbegriffene Kosten und separat in Rechnung gestellt werden:
- Entschädigung Hauswart für die nach der Veranstaltung durch den Hauswart zu erledigenden Arbeiten, sofern notwendig (Nachreinigung der Hallen, Garderoben und WC-Anlagen), ist ihm nach Zeitaufwand eine Entschädigung gem. Art. 23 des Benutzungsreglements zu bezahlen.
  - Sämtlicher Verschleiss von Geschirr
- <sup>4</sup> Die Vereine sind für folgende Reinigungsarbeiten verantwortlich:
- Tische, Stühle, mobile Elemente
  - Küche
  - Grobreinigung von Mehrzweckhalle, Treppenhäuser, Garderoben und WC-Anlagen
  - Sämtliche benützte Nebenräume wie Bühne, Geräteräume, Foyer, Vereinsräume, usw.
- Stellt der Hauswart übermässige Verunreinigungen fest, kann er den veranstaltenden Verein via Vereinsvorstand zu deren Beseitigung heranziehen.
- <sup>5</sup> Der Gemeinderat kann bei besonderen gemeinnützigen oder kulturellen (nicht kommerziellen) Anlässen, sowie Anlässen die von öffentlichem Interesse sind, die Benützungsg Gebühr ganz oder teilweise erlassen. Kommerziell ist, wenn Eintrittsgeld erhoben wird (nicht Kollekte) oder die Konsumation nicht gratis abgegeben wird.

Anlässe, deren Erlös rein karitativen Zwecken zukommt wie z.B. Suppentag, Seniorenanlässe, Schüleranlässe, u.ä. sind gebührenfrei.

<sup>6</sup> Die ortsansässigen Vereine (Mitglied der Vereinigten Vereine) haben Anrecht auf zwei gebührenfreie Benützungen/Anlässe pro Kalenderjahr. Für jede weitere Benützung werden Gebühren gemäss Art. 2 erhoben. Die gebührenfreie Benützung wird den ortsansässigen Vereinen nur für eigene Anlässe gewährt, zudem muss die Organisation und Durchführung des Anlasses mehrheitlich beim Verein liegen und ein finanzieller Erlös muss dem Verein zugute kommen. Unter Anlass wird eine zusammenhängende Veranstaltung von höchstens 2 Tagen des gleichen Vereins verstanden.

<sup>7</sup> Für die Anlässe erteilt der Gemeinderat auf schriftliches Gesuch hin die Bewilligung unter Berücksichtigung des Veranstaltungskalenders der Vereinigten Vereine (Art. 9 des Benutzungsreglements). Dem Hauswart ist von der Bewilligung eine Kopie auszuhändigen. Von jeder Bewilligung erhält die Schulpflege eine Kopie.

## Art. 2

### Gebührenansätze

		Ortsverein		auswärtige Vereine / Private	
Schulküche oder MZH-Küche	pro Tag	Fr.	50.--	Fr.	100.--
Turnhalle/Bühne ohne Wirtschaftsbetrieb	1) 1. Tag	Fr.	100.--	Fr.	250.--
	2. Tag und weitere	Fr.	50.--	Fr.	100.--
do. mit Wirtschaftsbetrieb, ohne Vereinsräume	2) 1. Tag	Fr.	150.--	Fr.	300.--
	2. Tag und weitere	Fr.	75.--	Fr.	125.--
do. mit Wirtschaftsbetrieb, mit Vereinsräume	2) 1. Tag	Fr.	200.--	Fr.	350.--
	2. Tag und weitere	Fr.	100.--	Fr.	150.--
nur Vereinsräume mit Wirtschaftsbetrieb	2) pro Tag	Fr.	75.--	Fr.	150.--
nur Vereinsräume ohne Wirtschaftsbetrieb	1) pro Tag	Fr.	--.--	Fr.	100.--
nur Vereinsräume 1 + 2	1) pro Tag und Raum	Fr.	--.--	Fr.	50.--
Sportplatzbenützung (Trockenplatz und Rasen)	pro Tag	Fr.	50.--	Fr.	100.--
Beachvolleyball-Anlage	3) pro Tag	Fr.	50.--	Fr.	100.--

- 1) **inkl. Tische und Stühle**
- 2) **inkl. Tische, Stühle, Küchengeräte und Geschirr**
- 3) **ausgenommen SV**

**Art. 3**

**Änderungen**

Änderungen dieser Gebühren sind durch den Gemeinderat im Einverständnis mit der Schulpflege vorzunehmen.

**Art. 4**

**Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.